

# Bundesbeschluss über die Finanzierung der Sondermassnahmen zugunsten der universitären Weiterbildung

vom 20. März 1990

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 23. März 1990<sup>1)</sup> über Sondermassnahmen zugunsten der universitären Weiterbildung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1989<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Für Förderungsmassnahmen zugunsten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Forschungsanstalten des Schulratsbereiches wird ein Gesamtkredit von 45 Millionen Franken bewilligt.

Mio. Fr.

<sup>2</sup> Der Gesamtkredit wird wie folgt aufgeteilt:

a. Personelle Massnahmen für die Errichtung der Weiterbildungsstellen .....	6,0
b. Personelle Massnahmen für die Errichtung von Nachdiplomstudien .....	22,0
c. Beiträge an Betriebsausgaben und Sachinvestitionen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weiterbildung stehen .....	16,5
d. Beiträge an die Evaluations- und Begleitforschung von Weiterbildungsmassnahmen .....	0,5

## Art. 2

<sup>1</sup> Für Förderungsmassnahmen im Aufgabenbereich der Träger nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968<sup>3)</sup> über die Hochschulförderung und Forschungsorganen nach Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>4)</sup> über die Forschung wird ein Gesamtkredit von 75 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Der Gesamtkredit wird wie folgt aufgeteilt:

<sup>1)</sup> AS 1990 1322  
<sup>2)</sup> BBl 1989 II 1273  
<sup>3)</sup> SR 414.20  
<sup>4)</sup> SR 420.1

a. Personelle Massnahmen für den infrastrukturellen Ausbau an den kantonalen Hochschulen zugunsten der Weiterbildung . . . . .	Mio. Fr. 25,0
b. Personelle Massnahmen für die Errichtung von Ergänzungsstudien . . . . .	33,0
c. Beiträge an Betriebsausgaben und nicht bauliche Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weiterbildung stehen . . . . .	16,3
d. Beiträge an die Evaluations- und Begleitforschung von Weiterbildungsmassnahmen . . . . .	0,7

**Art. 3**

Für die Beteiligung der Schweiz an internationalen Programmen auf dem Gebiete der Weiterbildung, insbesondere am Programm COMETT (Community Action Programme in Education and Training for Technology) der Europäischen Gemeinschaft wird ein Verpflichtungskredit von 15 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 4**

Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 1995 eingegangen werden.

**Art. 5**

Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Positionen der Gesamtkredite nach den Artikeln 1 Absatz 2 und 2 Absatz 2 Verschiebungen vornehmen.

**Art. 6**

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 30. November 1989

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 20. März 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

## **Bundesbeschluss über die Finanzierung der Sondermassnahmen zugunsten der universitären Weiterbildung vom 20. März 1990**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1990
Date	
Data	
Seite	1761-1762
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.